

schreibt er »Wenn Sie durch einen Brief an die drei Direktoren Leben, Wärme, Ordnung, raschen Entschluß und freundliches Zusammenarbeiten hervorrufen können, ist das Geschäft zu retten.« — Endlich schreibt er 1785 an Vertuch: »Der Unentschlossenheit und unvernünftigen Maßnahmen müde, über meine Stellung, in welcher ich handeln müßte, aber in welcher ich tatsächlich nichts thun kann, unzufrieden und ärgerlich, habe ich mich entschlossen, ein eigenes Geschäft unter meinem Namen anzufangen und zwar nach Ostern.«

Unterm 8. Februar 1785 versandte Götschen dann das von Meyer wiedergegebene Rundschreiben an den deutschen Buchhandel, worin er mitteilt, daß er die Kommission der Buchhandlung der Gelehrten übernommen hätte. Götschens Austritt aus der Verlagskasse hängt augenscheinlich mit den finanziellen Schwierigkeiten zusammen, in die diese geriet, mit den Zwistigkeiten, die zwischen ihr und der Buchhandlung entstanden. In dem Rundschreiben an den Buchhandel führt er aus, daß er das Geschäft übernahm, weil es sonst vielleicht jemand übernommen hätte, der vom Buchhandel nichts verstünde; er kündigt ferner an, daß er Geschäfte mit allen Kommissionären an Orten, wo Buchhandlungen sind, aufhebe und die Autoren bewegen werde, künftig von ihren Artikeln den Buchhändlern ein Drittel Rabatt zu geben. »Für alles« — so schließt er — »was bisher in der Buchhandlung der Gelehrten geschehen ist, steht der Herr Magister Reiche. Nur für das muß ich stehen, was von künftiger Leipziger Ostermesse 1785 an geschieht.«

Dieses das Ende der Gelehrtenbuchhandlung. — Von den Schicksalen der Verlagskasse und von den Erfahrungen, die die Gelehrten mit dieser machten, ein Weiteres im Schlußartikel. (Fortsetzung folgt.)

### Kleine Mitteilungen.

**Unverlaubte Nachbildung.** — Die »Neue Freie Presse« (Wien) berichtet folgendes über eine Gerichtsverhandlung in Wien vom 7. d. M. — Die Neue Photographische Gesellschaft, Aktiengesellschaft in Berlin-Steglitz, erhob vor einem Senat unter Vorsitz des Vizepräsidenten Dr. Feigl eine Anklage auf Verletzung des Urheberrechts gegen den Papierhändler und Ansichtskartenverleger Wilhelm (Willy) Reiß. Die genannte Gesellschaft erzeugt Ansichtskarten, deren jede einen Buchstaben im Alphabet inmitten einer Landschaft zeigt, die durch Gestalten von Personen belebt ist. Diese Bilder sind Vervielfältigungen von Originalen, in denen die Gestalten durch photographische Aufnahmen geschaffen sind, alles übrige frei gezeichnet ist. Die Karten sind mit N. F. G. (Neue Photographische Gesellschaft) signiert. Der Wiener Papierhändler W. Reiß ließ nun getreue Abbildungen dieser Ansichtskarten auf photomechanischem Wege anfertigen und versandte sie durch Agenten in großer Zahl an Papiergeschäfte. Mit Rücksicht hierauf wurde die erwähnte Klage erhoben und von Dr. Hermann Roth vertreten. Diese richtete sich nur gegen drei Gattungen dieser Buchstabenkarten und beschränkte sich schließlich auf zwei davon. Hofrat Dr. Eder gab als Sachverständiger über die Art der Erzeugung der Abbildungen Auskunft. Der Angeklagte tat dar, daß die Ansichtskarten, die er als Vorbild benutzte, nicht mit N. F. G., sondern mit J. W. W. signiert waren und auch die Bezeichnung »Musterschutz« trugen. Er habe daher nicht gewußt, daß diese Karten nach dem Urheberrechtsgesetze zu behandeln seien.

Die Erörterung zwischen dem klägerischen Vertreter und dem Verteidiger Dr. Richard Kulla bewegte sich hauptsächlich dahin, ob die freie Zeichnung oder die photographische Aufnahme der Gestalten auf den Originalen das Entscheidende für die Beurteilung sei. Im erstern Falle wäre nämlich das Gesetz über das Urheberrecht anzuwenden gewesen, im letztern Falle nur unter gewissen hier nicht zutreffenden Voraussetzungen. Der Verteidiger behauptete auch, daß diese Karten nur als Industrieerzeugnisse, nicht als Kunstzeugnisse angesehen werden könnten.

Der Gerichtshof sprach den Angeklagten schuldig, verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 200 Kronen und sprach dem Privatkläger das Recht zu, das Urteil ohne Gründe nach erfolgter Rechtskraft auf Kosten des Verurteilten in der »Neuen Freien Presse« und im »Fachblatt für Papierwarenhändler« zu veröffentlichen.

In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß der Spruch des Gerichtshofs sich nur auf die Nachahmung des frei gezeichneten Teils des Bildes, nicht auch auf die photographierten Gestalten beziehe. Der Umstand, daß die von dem Angeklagten nachgebildeten Karten die Buchstaben J. W. W. bringen, ändere nichts an dem Rechtscharakter der Sache, da Reiß durch die Signatur immerhin darüber klar werden mußte, daß er keine harmlose Sache vor sich habe, und daß auch die Abbildung einer Nachahmung nicht straflos mache.

Der Fall Klinge (alias Müller) vor Gericht. (Vgl. Börsenblatt 1903 Nr. 37, 38, 40, 41, 42, 44, 46, 51, 144, 147, 205). — Den Lesern des Börsenblatts werden die Mitteilungen über einen Schwindler namens Klinge (alias Müller), die in einer Reihe von Nummern des Börsenblatts 1903 erfolgt sind, in Erinnerung sein. Das Auftreten des Schwindlers war aus Göttingen, Nordhausen, Hannover, Hamburg, Eisleben, Frankenhäusen und andern Städten gemeldet worden. In Nr. 144 des Börsenblatts vom 25. Juni 1903 konnte sogar ein Brief des jetzt verurteilten Klinge mitgeteilt werden, den er in bemerkenswert lecher Weise an Herrn Otto Carius, Göttingen, gerichtet hatte. Klinge reiste auf ein Werk »Der Dekorationsmaler« und ließ den Bestellern gegen hohe Postnachnahme ein wertloses Heft zukommen. In vielen Buchhandlungen bestellte er auch unter falschem Namen, meist als Lehrer, größere Werke und nahm andre große Werke vorgeblich »zur Ansicht« mit.

Am 9. d. M. stand dieser »Buchhändler« Karl Klinge aus Bremen, ein früherer Lehrer, vor der Strafkammer zu Göttingen, um sich wegen einer Reihe von 36 Betrugsanklagen zu verantworten. In der Verhandlung wurde festgestellt, daß er an Vorstrafen insgesamt schon gegen 20 Jahre Gefängnis- und Zuchthausstrafen erlitten hat. Das Gericht verurteilte ihn zu 8 Jahren Zuchthaus, ferner zu 5275 M. Geldstrafe (im uneinbringlichen Falle zu weiteren 350 Tagen Zuchthaus) und zu zehnjährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Zu der Verhandlung waren 38 Zeugen erschienen, darunter 25 Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen, zum Teil aus weiter Entfernung.

**Gebrauch des Zeichens oder Namens des Roten Kreuzes im geschäftlichen Verkehr in Österreich.** — Das österreichische Reichsgesetzblatt (1904, 14. Stück) bringt die Kundgebung einer Ministerial-Verordnung vom 2. März 1904, die den geschäftlichen Gebrauch des Roten Kreuzes (Zeichen der Genfer Konvention) in ähnlicher Weise einschränkt, wie das im Deutschen Reich schon vor einiger Zeit durch Gesetz geschehen ist.

**Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Österreich.** — In Österreich steht die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Bildung von kaufmännischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung bevor. Der österreichische Entwurf wird sich an das Muster des bestehenden deutschen Gesetzes anlehnen.

**Handelsregister-Eintrag.** — Dem Leipziger Tageblatt Nr. 128 vom 11. März 1904 entnehmen wir die folgende amtliche Verlautbarung:

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden: auf Blatt 12085 die Firma Vereinigte Verlags- & Reisebuchhandlungen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig. Der Gesellschaftsvertrag ist am 24. Februar 1904 abgeschlossen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer Reisebuchhandlung und der Betrieb anderer in das buchhändlerische Fach einschlagender Geschäfte, auch der Erwerb gleichartiger und ähnlicher Unternehmungen oder die Beteiligung an solchen.

Das Stammkapital beträgt 40 000 M. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Verlagsbuchhändler Anton Emil Jacobi in Leipzig. Gesamtprokura ist erteilt den Kaufleuten Heinrich Georg Curt Heydenreich in Stötteritz und Oscar Johannes Thranhart in Leipzig.

Aus dem Gesellschaftsvertrage wird noch folgendes bekannt gemacht:

Der Gesellschafter Anton Emil Jacobi, Verlagsbuchhändler in Leipzig-Reudnitz, und Friedrich Zocher, Verlagsbuchhändler ebenda, bringen, jener 893 Exemplare des vom Pfarrer O. Titel herausgegebenen Buchs »Christliche Heimatklänge«, dieser 625 Exemplare des von Otto Henne am Rhyn herausgegebenen, von Gustave Doré illustrierten Werks »Die Kreuzzüge und die Kultur ihrer Zeit«, ein jeder zum festgesetzten Preise von 5000 M. als ihre Stammeinlagen in die Gesellschaft ein.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Leipziger Tageblatt.

Leipzig, am 9. März 1904.

(gez.) Königliches Amtsgericht. Abt. II B.

**Ludwig Börnes literarischer Nachlaß.** (Vgl. Nr. 55 d. Bl.) — Wie hier schon mitgeteilt worden ist, hat der in Frankfurt a/M. am 2. d. M. verstorbene Sozialpolitiker Dr. Schnapper-Arndt den von ihm gehüteten handschriftlichen Nachlaß Ludwig Börnes durch letzten Willen dem historischen Museum der Stadt Frankfurt a/M. überwiesen. Über diesen Nachlaß wird der Frankfurter Zeitung geschrieben: Herrn Dr. Schnapper-Arndt war der Nachlaß durch seinen Verwandten Strauß, den zweiten Gatten von Börnes Freundin